

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

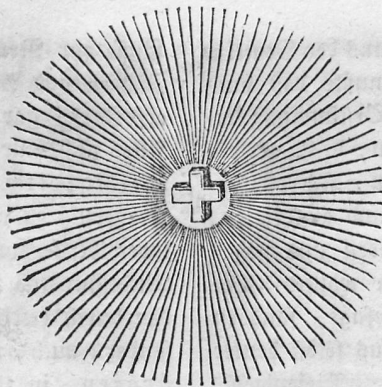
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 5.



den 2. Hornung.

1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Nach uralter Einrichtung der Römischen Kirche war es schon bei unsern Vorgängern üblich, nicht nur beim jedesmaligen Antritt der päpstlichen Würde, sondern auch nachher, so oft Gott sein Volk mit Drangsal heimsuchte, zum allgemeinen Gebete Zuflucht zu nehmen und Alle durch reichliche Mittheilung des Ablasses zur Buße aufzumuntern, damit sie, nach demüthigem Bekenntnisse, ihre Sünden verabscheuen und vertrauensvoll sich nähern zum Throne der Gnade, zu Gott dem Herrn, der reich ist an Verzeihung, und wenn Er auch mit Strenge züchtiget, doch nicht aufhört, barmherzig zu sein.
Papst Gregor XVI.

Einige Worte über den Ablass überhaupt, und über den Jubeläumablass, seinen Zweck, seine Bedingungen ins Besondere.

Unser heiligste Vater, Papst Gregor XVI. ertheilte durch eine eigene Bulle vom 2. Christmonat 1832 den Gläubigen der ganzen katholischen Kirche abermal einen Jubeläumablass, dessen Feier in Rom selbst vom vierten Sonntage des Advents bis zur Octav der Erscheinung Christi angeordnet war, in andern Orten aber innert derjenigen drei Wochen begangen wird, welche die Ortsbischöfe dafür zu bestimmen für angemessen halten. In unserem Bisthum wird derselbe, gemäß der Verordnung unsers Hochwürdigsten Bischofs von Basel vom 15. Jänner 1833, welche die Kirchenzeitung nächstens ebenfalls mittheilen wird, vom 1. bis zum 4. Sonntage der nächsten heiligen Fastenzeit gefeiert.

Wie es keinem Zweifel unterliegt, daß dieser Jubeläumablass vielen frommen Gläubigen zur Freude, vielen Gefallenen und Sündern zur Erweckung und zum Heile dienen werde, so wird es andersseits auch nicht an tadelsüchtiger Kritik, Mißdeutung oder Verhöhnung desselben fehlen, die theils aus dem Unglauben und Hass gegen die katholische Doktrin, theils und bei Vielen auch aus Unkenntniß und aus den einseitigen oder irrigen Begriffen über den Ablass und seinen Sinn und Zweck hervorgeht. Desto mehr mag ein Wort darüber an der Zeit sein, nicht um Neues zu

sagen, sondern um durch kurze Andeutung der wahren alten katholischen Lehre vom Ablasse und seinem heilsamen Ziel und Ende der Vorurtheilen und irrigen Ansichten davon zu entgegnen.

Um aber zu einer richtigen Ansicht und zu klaren Begriffen von der wahren Ablasslehre zu kommen, ist es nöthig, zu kennen:

- a) das Wesen, die Bedeutung und das Ziel und Ende des Ablasses in den ersten Zeiten der Kirche, bei der damaligen strengen Kirchenzucht;
- b) seine Bedeutung und seinen heilsamen Zweck in der neuern Zeit, bei der sehr geänderten milden Kirchen- disziplin;
- c) was dann ins Besondere noch der Jubelablass sei und bezwecke, und
- d) in welchem Sinne und Geiste seine Bedingungen verstanden und erfüllt werden müssen.

a.

Sinn und Bedeutung, Ziel und Ende des Ablasses in den ersten Zeiten der Kirche. *)

Die Kirche hat von Jesus Christus ausdrücklich die Gewalt empfangen, „zu binden und zu lösen“ (Matth. 16.). Dieser Gewalt bediente sie sich von Anbeginn an auch dazu, große Sünder und unwürdige Glieder aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen, wie schon Paulus that

*) Siehe hierüber das Büchlein: „Die katholische Lehre vom Ablasse, pragmatisch dargestellt von Dr. Joh. Bapt. Firscher. Tübingen bei Laupp“ 1829; aus und nach welchem vorzüglich dieser Aufsatz bearbeitet ist.

(1. Kor. 5, 5.), indem er einen Unzüchtigen aus der Gemeinschaft der Heiligen austieß. Die Kirche mußte das auch thun, wenn sie anders ihr Ziel und ihre Bestimmung erreichen, eine sichtbare Gemeinde der Heiligen, d. h. gottesfürchtiger und gottseliger Menschen, werden, sich vor innerm Verderbniß bewahren, sich befestigen und ausdehnen, und ihre Würde und Achtung vor den Heiden und gegen die Lästerungen der Ungläubigen bewahren wollte. Sie war daher nicht nur ohne allen Zweifel befugt, sondern hatte oft auch die Pflicht, es zu thun. Jesus selbst deutet dies ihr schon an, wo Er ihr anbefiehlt, „Diejenigen, welche sie nicht hören, für Heiden und Publicanen zu halten.“ Matth. 18.

Allein weil sie auch dadurch nur das Heil der Menschen suchte, ließ sie liebevoll und gerne den Ausgeschlossenen die Hoffnung der Wiederaufnahme und die Aussicht der Wiedervereinigung mit ihr, sobald dieselben sich dessen würdig erwiesen. Nur hielt sie für geziemend und angemessen und im Einklange mit der göttlichen Gerechtigkeit, — welche ja schon über die erste Sünde auch irdische Prüfungen und Strafen verhängte, die selbst bei der Wiederaufnahme zur Gnade noch nicht aufgehoben wurden (Genes. 3, 17.), — sie hielt, sagen wir, für geziemend und mit der Gerechtigkeit Gottes übereinstimmend, daß Diejenigen, welche nach der empfangenen heil. Taufe, ungeachtet der dadurch erhaltenen Gnade, doch die göttlichen Gebote wieder übertreten und den heil. Geist betrüben, nicht mehr so leicht zur Gnade und in die göttliche und kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wie Die, welche vor der Taufe aus Unwissenheit gesündigt hatten. *)

Sie schrieb Solchen daher eine Buße vor und setzte gewisse Zeiten und Stufen ihrer Uebung fest, um sie nach deren Erfüllung, und zwar erst dann wieder, in die Kirche aufzunehmen. Mit der gleichen Macht überband sie überdies auch Denen, welche zwar nicht solcher Verbrechen schuldig waren, daß sie ausgeschlossen werden mußten, aber doch schwerer oder leichter gesündigt hatten, eine ähnliche Buße für bestimmte Zeiten, wenn sie von den Sünden freigesprochen werden wollten. So wissen wir, daß auf Mord, Kirchendiebstahl, Gotteslästerung, Wahrsagerei u. Ausschluß von der Kirchengemeinschaft mit strengen öffentlichen Bußübungen bis zur Wiederaufnahme, — ferner auf einen falschen Eid 40 Tage Fasten bei Wasser und Brod, auf Brandstiftung 3 bis 15 Jahre, auf Ehebruch 15 bis 30 Jahre, auf fleischliche Versündigung lediger Personen 7 Jahre u. strenge Buße gesetzt war. Die Kirche ging dabei von Unbeginn von der Ansicht aus, die der heil. Kirchenrath von Trient (Sitz. 14. K. 2. Seite 116) später aussprach, daß der Mensch „durch das Sakrament der

Buße zur Neuheit und Reinigkeit (des Geistes) ohne große Bähren und Mühen, weil die göttliche Gerechtigkeit dies erfordert, gar nicht gelangen könne“; und sie that jenes Alles nicht nur, um die Gemeinde im Bewußtsein ihrer Heiligkeit zu bewahren, nicht nur, um das gegebene Vergerniß zu vergüten und den Abscheu vor dem Bösen in ihrer Mitte dauernd auszudrücken und die Gläubigen gegen Leichtsinns und Treulosigkeit zu bewahren und die Stehenden durch den Anblick der Büsser gegen den Fall zu stärken, sondern auch, um die begangene Untreue des Sünders zu strafen, in ihm das Gefühl des verübten Unrechts zu wecken, ihn für die Zukunft vorsichtiger zu machen, und ihm Gelegenheit und Anlaß zu geben zur Uebung und Bewährung seines Bußgeistes, daß er „würdige Früchte der Buße“ bringe und dadurch Gott auch seinerseits einige Genugthuung leiste, um die vor Gott verdienten Strafen abzubüßen und „dadurch Jesu Christo, der für unsere Sünden genug that, gleichförmig zu werden“, wie das Konzilium von Trient sich ausdrückt (Sitz. 14. K. 8), und darum auch sogleich beifügt: „Die Priester des Herrn „müssen demnach, so wie der Geist und die Klugheit sie lehrt, nach der Beschaffenheit der Vergehen, und nach dem Vermögen der Büssenden, „heilsame und angemessene Genugthuungen „auferlegen. — Sie sollen aber vor Augen „halten, daß die Genugthuung, die sie auferlegen, nicht nur zur Bewahrung eines neuen Lebens und zur Arznei für die Schwachheit, „sondern auch zur Züchtigung und Bestrafung „der begangenen Sünden da sei.“ (Ebendasselbst.)

Der gute Zweck der Kirchenbußen in jeder Beziehung liegt also am Tage, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß sie nur Mittel und nie der Zweck waren oder sind. Der Kirche liegt aber eigentlich nur der Zweck am Herzen, und ihr war es stets nur um ihn, und nicht um die verschiedenen Zeitfristen und Stufen der Bußmittel dafür zu thun.

Wo also der Zweck erreicht war oder schien, oder auf andere Weise eben so leicht erreicht werden mochte, da konnte und durfte sie die Mittel dazu, nämlich jene Bußen und Strafen, ganz oder theilweise erlassen oder umändern, ja mußte es oft folgerichtig thun, damit nicht der Zweck und die Mittel verwechselt würden, und ihr und dem Sünder vielmehr Schaden als Heil daher entspringe.

Wirklich übte die Kirche diese Macht auch von den ersten Zeiten an, und Niemand kann diese für sie in Zweifel ziehen, wenn er damit nicht überhaupt alle ihre Gewalt, zu binden wie zu lösen, wegläugnen will; denn mit der gleichen Macht, mit welcher sie die Bußen zu einem höhern Zwecke überbindet, kann sie dieselben, wo dieser erfüllt ist oder anders eben so gut erfüllt werden kann, auch auflösen.

*) Konzilium von Trient Sitz. 14. K. 8. — Siehe Egl's Uebersetzung 2te Aufl. Seite 124 — 126.

Dies zu thun, ließ sie sich vorzüglich bestimmen: a) durch wahren Bußeifer und die wahre Herzenszerknirschung der betreffenden Sünder. Wo diese groß erschien, wendete sie, wie einst Jesus dem Petrus, dem Sünder den Blick der Milde und Erlassung zu, und „Denen, welche große Liebe hegten, ward auch viel vergeben.“ Luk. 7, 27.

Sie ließ sich dazu bestimmen b) durch Berücksichtigung des frühern guten Wandels der Gefallenen, voraussehend, daß Solche, die sich früher gut betragen hatten, mehr aus Schwachheit als bösem Willen gelehrt haben, und einer Milderung der Kirchenstrafen würdig seien.

Sie ließ sich dazu bestimmen c) durch die eingelegte Fürbitte der Gemeinde, die dadurch die Versöhnung mit dem Gefallenen und ihre Ueberzeugung von seiner Besserung aussprach, oder öfter auch durch die Fürbitte einzelner, ausgezeichneten und verdienten Bekenner und Kämpfer Christi, deren Bitte und ausgezeichnete Verdienste die von den Sündigen der Kirche zugefügte Schmach hinreichend zu vergüten und ihren Besserungseifer zu vergüten schienen.

Solche Milderung oder Erlassung nun, wodurch den Büßenden die auf ihnen liegenden Bußen und Kirchenstrafen, ganz oder theilweise, geschenkt — indulgirt — ward, hieß man Ablass, Indulgenz.

Seinem Ursprunge nach und im ursprünglich engern Sinne ist also der Ablass die theilweise oder die völlige Nachlassung der Kirchenbußen oder zeitlichen Kirchenstrafen, und geht klar aus der ganzen Weise der alten Kirchenzucht hervor. Das Konzilium von Trient selbst deutet auf diesen Sinn hin, wo es in Ertheilung der Ablässe Mäßigung anempfiehlt, „damit nicht durch zu große Willkür die Kirchenzucht entnervt werde“ (Sitz. 25. S. 323). Niemand wird in Abrede stellen, daß die Kirche nicht Macht habe, in diesem Sinne Ablässe zu ertheilen, und Niemand auch deren ursprüngliche Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit läugnen. „Denn sie waren“, wie Dr. Hirscher im angeführten Werklein sich fast wörtlich ausdrückt, „Anerkennung des Bußeifers und ein Zeugniß dafür, daß die Versöhnung des Sünders mit Gott und seiner Kirche nicht von der vollbrachten Strafzeit, sondern von der erprobten Sinnesänderung und vom vergüteten Unrechte abhänge. Sie waren somit für die Gefallenen eine kräftige Anspornung, schnell durchgreifend ihr Herz zu ändern, das gestiftete Vergerniß gut zu machen und sich zur Wiederaufnahme und Versöhnung würdig zu zeigen. — Sie waren ein Ausdruck des Geistes der Versöhnlichkeit und Tröstung in Gott und seiner Kirche, eines Geistes, der nicht Lust hat an Strafe und Rache, sondern sich freut, die Verlorenen so bald möglich wieder zu finden, und die Getrennten so bald möglich wieder zu vereinen.“ — Sie waren weiter ein Beweis der hohen Achtung der Kirche, die sie für ihre treuen Bekenner und Blutzeugen hatte, in-

dem sie auf die Fürbitte derselben Rücksicht nahm und da durch die Treugebliebenen und die Gefallenen zugleich zur Uebung und Vermehrung der Liebe anspornete. Sie waren endlich auch in diesem Sinne schon ein Ausdruck der göttlichen Milde, die nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe, wodurch die Kleinmüthigen getröstet und die Reuigen ermuntert wurden.

(Fortsetzung folgt. *)

Vorstellung des hochw. Bischofs von Ebur gegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Schullehrerseminariums für beide Konfessionen.

Die hohe Regierung vom Eburgau erließ vor einiger Zeit eine Einladung an den hochlöbl. Kleinen Rath des Kantons St. Gallen zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schullehrer = Seminariums für beide Kantone. Diese Einladung wurde von der hohen Regierung dem wohlloblichen Administrationsrathe zugewiesen, welcher zu gleicher Zeit von dem hiesigen löbl. evangelischen Erziehungsrathe eine gleiche Einladung erhielt, um mit demselben über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Schullehrerseminariums für beide Konfessionstheile im Kanton in Unterhandlung treten zu wollen. — Wir können glauben, beide obige Behörden, von welchen dieser Antrag ausgegangen, seien in dieser Sache von einer unzweideutigen Absicht geleitet worden, und in der That finden sich vom Standpunkte ihres religiösen (konfessionellen) Glaubens alle jene Besorgnisse und in so hohem Grade nicht vor, welche der Katholik in der Errichtung eines solchen Institutes für seinen Glauben und seine Kirche erblicken muß; denn letztere kann die Identität (Gleichheit) ihrer selber, wie die Wahrheit überhaupt, nur dann behaupten, wenn sie alles Fremdartige von sich ausschleidet, jeden Vereinigungsversuch, der auf Kosten der Wahrheit und ihres innern Wesens unternommen werden mag, entschieden von sich weist und jede Union zwischen Licht und Finsterniß, Wahren und Falschem, welche die Kirche verwirren und in sich auflösen könnte, ausschlägt.

Unser hochwürdigste Bischof erließ darum, als Hochselber von dieser Angelegenheit in Kenntniß gesetzt wurde, durch sein hochw. Generalvikariat folgende Vorstellung an den hochlöbl. Administrationsrath gegen den Antrag zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schullehrer = Seminariums für beide Konfessionstheile, eine Vorstellung, die, wie wir hoffen dürfen, von obiger Behörde gewiß alles Ernstes gewürdigt werden wird.

Sit.

Es hat der hochlöbliche Kleine Rath, wie wir aus seinem Gremium früher vernommen haben, dem wohllobl. Administrations-Rathe einen Antrag von Seite der hohen Regierung von Eburgau zur Errichtung eines gleichzeitigen (simultanen) Schulfseminariums für beide Konfessionen übermacht, ein Antrag, welcher auch von dem löbl. evangelischen Erziehungsrathe für den reformirten Konfessionstheil des Kantons St. Gallen an Hochselbe gemacht wurde, und Wir fühlen uns in Unserer Stellung gegen die Kirche und gegen das katholische Volk schwer verpflichtet, vor Abschluß einer Maafregel, die von den wichtigsten und weitaussehendsten Folgen für die Katholikität in Unserm Bisthume sein müßte, Unsere lebhaftesten Besorgnisse und Unsere un-

*) Wir machen unsern Lesern hier vorläufig die Anzeige, daß nächstens bei den Verlegern der Schw. Kirchenzeitung ein vom Verfasser dieses Aufsatzes bearbeitetes Jubel-Lied = Bäcklein erscheinen wird.

bedingte Verwahrung dagegen Hochdenselben unumwunden kund zu thun. —

Sagt schon der 22ste Artikel der Verfassung den Katholiken besondere und getrennte Besorgung ihrer Angelegenheiten, auch im Erziehungswesen, zu, so ist darin nothwendig schon gesonderte Besorgung der Erziehung Derjenigen verstanden, welche, als Lehrer einst in die verschiedenen Volksschulen gestellt, den Jugendunterricht im Sinne und Geiste der katholischen Religion zu leiten und zu besorgen beauftragt werden. Schullehrer-Seminarien sollen die Alumnus des Lehrstandes nicht nur unterrichten, sondern auch zu religiös-moralischen Menschen erziehen. Der Unterricht selber in den verschiedensten Fächern kann und darf nie von der ihn belebenden Seele — der Religion nämlich — abgelöst und getrennt werden. Nun ist eine solche Simultananstalt aber in die jedenfalls unheilbringende Alternative versetzt: entweder die Religion, die doch letzter Endzweck aller wahrhaften Bildung sein soll, gänzlich zu ignoriren und die angehenden Schullehrer in völlige Religionsgleichgültigkeit abzuleiten; — oder aber in dieser wichtigsten Angelegenheit des Menschen Partei zu nehmen, und heimlich oder öffentlich, mittelbar oder unmittelbar, was in tausend Fällen und in allen Gebieten der Wissenschaften leicht möglich ist, gegen den katholischen und reformirten Glauben eine offensive Stellung einzunehmen, woraus für ein solches Institut Unordnung, für die Erziehung der größte Nachtheil und für den Kanton der größte Schaden erwachsen müßte.

Es ist darum auch leicht einzusehen, und wir könnten es durch die Erfahrung bestätigen, die man über solche Institute in paritätischen Staaten, in Hessen, Baden, Preußen u. a. m. gemacht, wie gefährdet die Erziehung der katholischen Schullehrer da erscheint, wo der Austausch der Ideen und die Opposition oder (was noch schädlicher) die Religionsgleichgültigkeit des Lehrpersonal, bei der ohnehin zum Bösen mehr als zum Guten hingeneigten menschlichen Natur, eine ruhige und gründliche Vorbildung zum Lehrstande und eine religiös-moralische Erziehung durchaus unmöglich machen. Sene angedeuteten Erfahrungen und die Natur der Sache lehren, daß unter solchen gefährlichen Umständen der größte Theil der anzubildenden Schullehrer einer flachen, ihrem Glauben und ihrer Kirche sie völlig entfremdenden Aufklärerei, und einem — aller positiven Religion gleich feindlichen — Indifferentismus anheimfallen würden, die, in die Landschulen einmal versetzt, bald jede Gelegenheit benützten, die katholischen Wahrheiten oder kirchlichen Institutionen der unschuldigen Jugend lächerlich und gehäßig zu machen, in offenbarem Gegensatz gegen den seine Pflicht handhabenden Seelsorger aufzutreten und Unheil und Unfriede in die katholischen Gemeinden zu verpflanzen. Wer sieht nicht ein, daß, ferne davon, daß ein solches In-

stitut die politische Einheit im Kantone fördere, es selbe vielmehr untergrabe und den Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht in die ruhigen Gemeinden austreue! Aber man irrt sich auch, H. Herren! wenn man darin eine Bahn aufzufinden glaubt, welche eine religiöse Vereinigung herbeiführen sollte. Große Staaten, wie Preußen, haben längst, um größerer politischer Interessen willen, alle diese Mittel versucht; aber sie haben in den katholischen Provinzen nur einen um so herbern Widerstand nicht nur gegen den Protestantismus, sondern auch gegen die Regierungen selbst hervorgerufen, und statt das Land zu einigen, haben sie seine Bevölkerung nur um so weiter von einander abgetrennt. Belgien und Holland haben uns in dieser Rücksicht ein warnendes Beispiel gegeben! Die wahre Religion Jesu Christi, die in der katholischen Kirche bewahrt wird, vereinigt sich mit keinen Prinzipien, die ihrem Glauben, ihrer Moral und ihrer Kirchenordnung widerstreiten; alle Versuche solcher Einigung haben von jeher fehlgeschlagen, und werden es auch fernerhin! Gott allein wird in den Fügungen Seiner Vorsehung die Zeit bestimmen, wo der Irrthum und seine Folgen besser erkannt, und wo die Wahrheit der Religion Jesu Christi in erneuertem Lichte den Völkern leuchten wird. —

Solches sind auch die Grundsätze, welche die wohlthätliche Administration stets bekannte und in ihren Anordnungen über Erziehungswesen, und selbst in der Herausgabe der Schulbücher für die kath. Jugend, offenbarte; sie hatte früherhin ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen, daß sie nicht nur gebildete, sondern auch religiöse Schullehrer wolle; und in der That sind Kirche und Schule, Glaube und Unterricht beim Katholiken innigst miteinander verbunden und ergänzen sich einander wechselseitig.

Es liegt aber auch ferner in der Pflicht, in der Stellung und im Interesse der hochwichtigen Administration, als Stellvertreter des katholischen Volkes und seiner heiligsten Interessen, die reine Deutung und Anwendung des 22. Art. der Verfassung in seinem ganzen Umfange festzuhalten; indem dieser allein die damals so aufgeregten Gemüther zu beruhigen im Stande war, und für welchen so viele Mitglieder dieser Behörde auf ausgezeichnete Weise sich verwendet haben. — Es muß darum von der größten Wichtigkeit sein, Alles zu vermeiden, was eine Vermischung der Angelegenheiten beider Konfessionstheile nach sich ziehen und dem andern Konfessionstheile wie immer Vorwand zu noch weiterem, für die Katholizität des Kantons höchst bedenklichen, Schritten geben könnte. —

Wir erwarten sonach von Ihrer entschiedenen Anhänglichkeit zur heiligen Kirche und zum katholischen Volke, Sie werden diese unsere wohlmeinenden ernstlichen Vorstellungen in dieser wichtigen Sache zu würdigen wissen, und unsern Kanton von den Folgen einer Schlußnahme bewahren, die den

Zunder zu neuer Zwietracht, Unruhe und Besorgniß unter dem katholischen Volke ansachen und der katholischen Religion den größten Schaden bringen könnte.

Sie werden es Uns darum in Hinsicht Unserer großen Verantwortung nicht verübeln, wenn Wir schon zum Voraus gegen eine Schlußnahme auf das feierlichste protestiren, welche die Begründung eines gleichzeitigen (simultanen) Schullehrer-Seminariums für beide Confessions-Theile des Kantons bezwecken würde.

Wir ergreifen diesen Anlaß u. s. w.

Aus Auftrag Sr. fürstbischöflichen Gnaden
Aemilian Haffner, Generalvikar.

St. Gallen Ende Decembers 1832.

Das Wiederaufleben der Tempelherren.

Wie sehr auch der Verfall der einst so blühenden französischen Kirche dem gefühlvollen Christen zu Herzen gehen muß, so finden wir in ihm doch das Lehrreiche, daß er uns lebendig vor Augen stellt, daß, wenn die Schranken der von Christus gestifteten römisch-katholischen Kirche übertreten und verlassen sind, kein Heil mehr und keine feste Wahrheit zu finden ist. In Frankreich tauchen die Sekten auf wie Irrwische, und wollen sich alle die katholische Kirche heißen, ohne es jedoch auch nur von ferne zu sein. Wir haben schon ein Paar Beispiele davon unsern Lesern vorgeführt, von denen aber noch keines so wichtig war, wie das vorliegende der s. g. Tempelherren.

Da wir unsern Lesern einige Vorbemerkungen geben zu müssen glauben, bedauern wir nur, daß wir durch den engen Raum unserer Spalten sehr beschränkt sind, und verweisen jene, welche hierüber weitläufigere interessante Belehrung wünschen, auf die Tübinger Quartalschrift 4tes Heft des J. 1832. Wir wollen uns also so kurz als möglich fassen.

Der Orden der Tempelherren war eben so, wie der Orden der Johanniter und der Deutschen, im Jahre 1118 bei Gelegenheit der Kreuzzüge entstanden, indem sich da einige Ritter zur Vertheidigung des heil. Grabes unter gewissen Gelübden weihten. Nachdem die Eroberungen in Asien allmählig verloren gegangen, und die Christen sich nach Europa hatten zurückziehen müssen, behaupteten die Tempelherren sich bis zum allgemeinen Konzil von Vienne in Frankreich im J. 1311–12, auf welchem sie vom Papste Klemens V. aufgehoben wurden. Bei der Aufhebung ward zwar die Form verlegt, die spätere Zeit hat aber gelehrt, daß die Tempel nicht ohne gute Gründe waren aufgehoben worden; denn sie hatten in ihrem Orden schon lange die ärgerlichsten Lehren gehegt, und vielleicht rührt es von daher, daß mehreren Kaisern des Mittelalters immer der Vorwurf der Irreligiosität gemacht wurde, weil sie im Geheimen diesem Orden angehörten. Der letzte Großmeister, als er seinen

und seines Ordens Untergang vorausah, trug seine Würde auf ein anderes Mitglied des Ordens über, dieser wieder auf ein folgendes u. s. w. Durch dies Mittel erhielt sich der Orden im Geheimen fort und fort, hielt sogar im 17ten Jahrhundert seine Versammlungen, bis er endlich in der ersten französischen Revolution wieder offen hervortrat. Napoleon ließ sich die Statuten des Ordens vorlegen und veranstaltete mit allem nur möglichen Pompe einen Gottesdienst nach dessen Ritus. Ihre Lehren sind die frevelhaftesten Gotteslästerungen, so z. B. werden alle Wunder im alten Testamente, und namentlich die des Moses, geläugnet, Moses ist ihnen ein Volksanführer, der sich in Aegypten bei der Priesterkaste gebildet; sie läugnen die Gottheit Jesu Christi (I. Johann. 4 Kap. 3 Vers); bloß insofern ist etwas Göttliches an Ihm, als Er eine erhabene Lehre vortrug, als Seine Zeitgenossen, und sogar den Muth hatte, aus Aufopferung für die Menschheit diese Lehre mit dem Tode zu besiegeln u. s. w. Diese „erhabene Christuslehre“, sagen sie, hat sich im Orient, der die Wiege aller erhabenen Lehren ist, entwickelt und fortgeerbt, und nach und nach auf den Ozeident verbreitet; und nun ist es an dem, daß dieselbe allgemein verbreitet und offenbar werden soll, und zwar namentlich gerade durch den Tempelorden, in welchem sich diese erhabene Lehre beständig erhalten hatte, und zu welchem zu gehören sich die ersten Staatsmänner zur Ehre rechnen, z. B. Montalivet, Dupin, an ihrer Spitze der König Louis Philipp I. Um sich einen Anhang zu verschaffen, vertheilen sie Almosen und wenden allerhand Mittel an. Sie wollen ihre Lehren etwas mehr katholisch (un peu plus catholique) machen, nennen sich die „katholische“ Kirche in Frankreich, und äffen den Kultus der katholischen Kirche im Aeußern ganz nach, obschon sie einen unsäglichen Haß gegen letztere im Herzen tragen.

Die Zeit, wo sie ihren Kultus von der ganzen Welt öffentlich konstituiren wollen, scheint nun gekommen zu sein, und wir berichten nun treu, was hierüber die Tribune catholique sagt *):

„Sonntags den 13. Jenner wurde zu Paris der „religiöse Orden des Tempels“, bisweilen auch die „Johanniter“ genannt, zu Tage gefördert und mit Erlaubniß der Regierung feierlich installiert. Hier wurden nun die Zeremonien der katholischen Kirche und namentlich die Messe öffentlich parodirt, und zwar unter dem Schutze der nämlichen Bürgergarde, welche den Abbe Auzou (einen Genossen, jetzt aber Feind des bekannten Chatel) aus der Kirche von Elichy und den Vater Enfantin aus dem Saale Laitbout verjagen helfen mußte. Folgendes erzählen uns hierüber liberale Blätter:

*) Wer die Zeichen der Zeit beachtet, wird Spuren dieses Ordens auch in der Schweiz nicht verkennen und sich daraus die heimliche Verbreitung gewisser Schriften unter die sittenlosere Klasse des Volks zu erklären wissen.

Religiöser und militärischer Orden der Tempelherren.

Das Publikum wurde in einen Saal geführt, dessen Zugänge von Bürgergarden zu Fuß und zu Pferd bewacht waren; das Innere desselben war mit dreifarbigem Tüchern behangen. Im Hintergrunde bemerkte man die Fahne der Templer (Beauseant) und zwei andere Tücher, das eine mit weißem Grunde und mit breiten blauen Streifen, das andere mit einem breiten rothen Kreuze verziert. Die Säulen waren mit dem Portrait von Jakob Molay und alterthümlichen Waffen geschmückt. Auf einiger Erhöhung war ein Thron und Lehnstuhl (Faldistorium) mit rothem Sammet angebracht. Um 7 1/2 Uhr begann das Orchester, welches einen Theil der Gallerie einnahm, die um den ganzen Saal geht, einen kriegerischen Marsch zu spielen. Der Großprior des Ordens, Besuchet, welchem drei Leviten vorgingen, bestieg die Erhöhung (Estrade), begleitet von 12 Rittern, Zeremonienmeistern, Trabanten und Waffenträgern. Die Ritter tragen eine historische Kleidung, nämlich eine große blaue Tunika, auf der Brust ein rothes Kreuz gestickt; ein blauer Mantel, auf der linken Seite ebenfalls mit einem rothen Kreuze geziert, bedeckt ihre Schultern. Auf dem Kopfe tragen sie eine Kappe von weißer Seide, auf welcher verschiedenfarbige Federn flattern; ferner Spornen und Säbel nach gothischer Art. Der Großprior erklärte im Namen des Ritterordens des Tempels, daß er nun Besitz nehme von diesem Orte, um da den Kultus der ursprünglichen Kirche zu feiern und zu beten für Ludwig Philipp und die Repräsentanten der Nation. Ein Levite ging zum Altare, auf dem ein Pult mit einem Gebetbuche stand, ein Gefäß mit Weihwasser und einem Lorbeerzweige, und ein Dreifuß, worauf er Weihrauch schüttete.

Der Großmeister Bernhard Raimond *) wurde nun eingeführt, und nachdem dieser auf die Anrede des Großprioris geantwortet hatte, begann der erste Levite die Messe, bei welcher ihm zwei andere Leviten assistirten, ein Kreuz und Brod mit Wein auf den Altar brachten. Alles geschah in französischer Sprache, mit Ausnahme des Kyrie eleison und des Miserere, welche, unter Begleitung des Orchesters, von Männer- und Frauenstimmen gesungen wurden. Nach dem Evangelium bestieg ein Ritter, Barginet aus Grenoble, eine Rednerbühne und trug eine lange Rede vor, welche aber nichts als die Geschichte des Tempelordens enthielt. Zum Besten der Armen wurde von sechs Frauen, welche den Titel Kanonissinen führen, eine Sammlung

*) Der Templer Bernhard Raimond nennt sich sonst in der Welt Fabre-Balapat; er ist ein Mediziner, ebenderselbe, welcher den Chatel zum Bischofe geweiht, ihm aber später wieder Inful und Stab abgerissen hatte, als er sich Geldveruntreuungen und andere Dinge gegen die Templer hatte zu Schulden kommen lassen.

veranstaltet. Der Levite, der die Messe gehalten, weihete gewöhnliches Brod und Wein, die auf dem Altare lagen, und nachdem er das Brod in sehr viele Stücke gebrochen hatte, vergoß er einige Tropfen Weins und kommunizierte unter beiden Gestalten. Der Großmeister, die Ritter, die Kanonissinen und die Schildknappen kamen hierauf Prozessionsweise zur Kommunion. Die Ritter zückten nun wieder ihre Schwerter, und der Zug ging in derselben Ordnung, wie er gekommen war, wieder fort.

Kirchliche Nachrichten.

Freiburg. Wenn auch die Bosheit immer frecher wird, weil so viele der Wächter schlafen oder vor jenem Feinde sich fürchten, über den uns doch der Sieg durch göttliche Verheißung zugesichert ist; so sind es ebenfalls viele, welche, im Bewußtsein ihrer heiligsten Pflicht und im Vertrauen auf Gottes allmächtigen Beistand, muthvoll und mit apostolischem Eifer dem Strome des Verderbens, der Frechheit der Gottlosen, sich entgegensetzen. — Unter diese pflichtgetreuen und eifrigen Wächter wird vorzüglich auch die deutsche Geistlichkeit des Kantons Freiburg gezählt, die in der Reinheit ihres Zweckes, in der Auswahl der Mittel, in der Standhaftigkeit der Entschlüsse, in dem Zusammenwirken der Glieder als Muster angesehen zu werden verdient. Der sprechendste Beweis sind gewiß die Früchte, besonders in diesen so aufgeregten Zeiten. In den Tagen der Umwälzung, wo alle Leidenschaften entfesselt zu werden pflegen, offenbarte sich im deutschen Freiburg ein sittlich ernster Volkscharakter, der den blinden Freiheitschwandel und die zügellose Ausgelassenheit nicht aufkommen ließ. Seit dem letzten großen Jubeläum sind in dieser Gegend die drei ärgeenißvollen Fastnachtstage in Tage der Buße umgeändert worden. Jährlich wird eine Konferenz gehalten, um die Predigten nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Zeit zu bestimmen. Die Tempel sind während dieser drei Tage Vor- und Nachmittag wie an den größten Festen angefüllt; die heil. Sakramente werden beinahe so zahlreich ausgespendet, als in der Osterzeit. Letztes Jahr ward diese Andacht auf vielfach geäußerte Wünsche Seiner Gnaden, des Hochwürdigsten Bischofes, in den meisten französischen Pfarreien eingeführt. — Da der römische Stuhl für die gesammte Christenheit ein Jubeläum ausgeschrieben hat, so war es die erste Sorge der deutschen Geistlichkeit von Freiburg, in einer Konferenz zu berathen, wie dieses Jubeläum am zweckmäßigsten könne gefeiert werden. Folgender Plan ist, mit Genehmigung Seiner Gnaden, des Hochwürdigsten Bischofes, angenommen worden: A. Das Jubeläum fängt am letzten Sonntag vor der Fasten an. B. Vor Eröffnung desselben werden Vorbereitungspredigten gehalten; nämlich von der Gnade des Jubeläums, von den Beweggründen der Ausschreibung und von der Nothwendigkeit, in dieser Zeit dem Gebete obzuliegen. Einiges wird über die Ge-

neral-Beicht hinzugefügt werden. C. Die drei letzten Fastnachtstage und am ersten und zweiten Fastensonntage wiederum zweimal zwei, am Aschermittwoch aber eine Predigt gehalten werden; deren Inhalt wesentlich folgender ist: 1) Kostbarkeit der Seele, ihr Heil, das Ziel und Ende des Menschen. 2) Das Uebel der Sünde, nachgewiesen in der Strafe der Engel, Adams u. s. w. und in den Leiden Christi. 3) Aufklärung des Menschen im Tode. 4) Allgemeines Gericht. 5) Hölle, oder Wahrheit und Wesenheit der ewigen Verwerfung. 6) Das Elend des Sünders und die Barmherzigkeit Gottes, in dem Gleichnisse des verlorenen Sohnes dargestellt. 7) Die Vergänglichkeit alles Irdischen. 8) Vom Werthe des Glaubens und von dessen Tröstungen. 9) Von den Gefahren, den Glauben zu verlieren. 10) Das Glück einer im Gewissen beruhigten Seele. 11) Von dem Rückfalle und den Gegenmitteln.

Möge Gottes Segen reichlich über diese eifrigen Hirten und ihre glücklichen Heerden herabsteigen, damit, was so heilig angestrebt wird, eben so glücklich erzielt werde! Möge aber auch dieses ruhmvolle Beispiel eifrige Hirten stärken, unentschlossene hinweisen, pflichtvergessene beschämen und überzeugen, man müsse nicht weniger Kraft und Sorgfalt anwenden, die heiligste Sache zu vertheidigen und das Wohl der Heerde zu begründen, als Andere anwenden, um die Religion zu untergraben und das Wohl der Gläubigen zu zernichten!

Zug, 26. Jenner. Ohne einige deshalb an ihn ergangene Aufforderung — lediglich um frei und unumwunden der Wahrheit gebührendes Zeugniß zu geben und das Gewebe von hämischer Verdächtigung und böswilliger, lügnerhafter Erdichtung und Entstellung von Thatsachen zu zerreißen, welches in mehreren inländischen Blättern über die Geistlichkeit des hiesigen Kantons geworfen ward, als ob sie es sich zum eigentlichen Geschäft gemacht hätte, Unruhe, Entzweiung und wohl gar die Gräuelf der Anarchie in unser glückliches Ländchen hineinzuführen — entschloß sich der Unterzeichnete, der es sich zur Ehre rechnet, ein Glied der Zuger'schen Geistlichkeit zu sein, zu einer nackten, sachgetreuen Darstellung dessen, was hierinfallig geschah, und was keiner der betheiligten Personen geistlichen Standes zur Unehre gereicht.

Daß der hochwürdige Herr Dekan in den ersten Tagen des Jahres bei dem tit. bischöflichen Herrn Kommissarius eine Neujaarsvisite ablegte, und bei dieser Gelegenheit sich auch das Gespräch auf die neue Bundesakte lenkte, und in Folge dessen gegenseitige Berathung eintrat, welche Stellung die Geistlichkeit des hiesigen Kantons bei diesem auf das Wohl und Wehe desselben äußerst einflussreichen Zeitmomente anzunehmen habe, und ob und welche Schritte von ihr deshalb zu thun seien: und daß der bischöfliche Herr Kommissarius auf den Wunsch des Herrn Dekans, bevor er ein Kapitel ausschreiben lasse, um nähere Weisungen von dem Hochwürdigsten Bischofe selbst zu erhalten, sich entschloß, Hochselben mündlich zu berathen, und deshalb am

10. dies die Reise nach Solothurn angetreten hat: das ist ganz kurz alles und jedes, was an dem Thun und Treiben der Geistlichkeit des Kantons Zug Wahres ist, und das ist doch wahrlich des Aufhebens nicht werth, das alle liberalen Blätter darüber erheben; und nur, wem's selbst nicht recht wohl um's Herz ist, wer selber auf Arges sinnt, kann hierin etwas Staatsgefährliches wittern und daraus Stoff zu allerhand lieblosen Verdächtigungen holen.

Unterm 12. dieses Monats erließ der Hochwürdigste Bischof ein Schreiben an die hohe Kantonsregierung von Zug, des Inhalts: „Der hochwürdige Klerus habe ihm Nachricht von der über die neue Bundesurkunde entstandenen Aufregung ertheilt, und zugleich seinem Wunsche und seiner Erwartung gemäß das Versprechen gegeben, durch Enthaltung von Allem, was eine Reibung auch nur im mindesten veranlassen könnte, die Harmonie zwischen Kirche und Staat bestmöglich zu unterhalten und im Einverständnisse mit der h. Landesbehörde zum Heile des Vaterlandes mitzuwirken. Da nun die hochwürdige Geistlichkeit von solchen Ansichten, die allein alle Gefahr abzuwenden geeignet seien, ausgehe; so wünsche und bitte er, der hohe Kantonsrath möchte auch ihr Anlaß geben, ihm ihre Wünsche über den 36. Artikel besagter Urkunde mitzutheilen, welches geschehen könnte, wenn der Kantonsrath das hochwürdige Kapitel einladen würde, zwei Abgeordnete zu bestimmen, die das Glück einer vertraulichen Unterredung mit dem Kantonsrath oder einer von ihm niedergesetzten Kommission auf einen bestimmten Tag haben könnten.“

Unter gleichem Datum ward von dem bischöflichen Kommissariat das Gleiche dem Dekanat zu Händen des ehrw. Kapitels mitgetheilt, und von Seite des Hochwürdigsten Bischofes demselben der vollkommenste Dank bezeugt für „die musterhafte Haltung, welche die hochwürdige Geistlichkeit unsers Kantons bei Berathung über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesurkunde hinfür behaupten will.“

Am 18. dieß ward das Schreiben des Hochwürdigsten Bischofes von dem hochlöbl. Kantonsrath ganz einfach dahin beantwortet: „Er wisse von keinerlei Aufregung der Gemüther im Kanton, und es stehe der hochwürdigen Geistlichkeit frei, auf dem durch das gesetzliche Petitionsrecht ihr geöffneten Wege an die hohe Kantonsregierung zu gelangen.“

Diese offene und unumwundene Darlegung wird jeden Wahrheit liebenden Leser in den Stand setzen, über den Charakter der Geistlichkeit unsers Kantons und das, was sie gethan oder nicht gethan, ein richtiges Urtheil zu fällen. Das Versprechen ihres würdigen Vorstandes, in die Hände des Hochwürdigsten Bischofes selbst gelegt, die Zuschrift des hochwürdigsten Bischofes an die hohe Regierung, das eigene, doch allerdings gewichtige, Zeugniß der hohen Kantonsregierung, daß keinerlei Aufregung im Kanton Zug herrschend sei, werden bei jedem Unbefangenen mehr als hinreichend sein, die boshaften Verdächtigungen niederzuschlagen, welche die Zuger'sche Geistlichkeit des Geschehenen halber erdulden mußte; und die Freunde der neuen Bun-

desurkunde haben es nicht auf Rechnung der Geistlichen zu schreiben, wenn hin und wieder der Gedanke rege wird, eine Sache, welche auf derlei Wegen in's Land hineingeführt werden müsse, werde eben nicht die beste sein.

Zweifels ohne wird die hochwürdige Geistlichkeit von dem ihr angewiesenen Wege der Petition Gebrauch machen und offen und vertrauensvoll ihre Ansichten, Wünsche und Besorgnisse, betreffend die Bundesrevision, der hohen Regierung vorlegen, wie es ihre Stellung erheischt, im vollsten Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe derselben; und ich darf versichern, daß, wenn auch die erste Magistratsperson des Landes in Geschäften auf Reisen gienge, kein Glied der Geistlichkeit — vom ersten Pfarrer bis zum letzten Kaplan — sich's einfallen ließe, eine Szene aus der unschuldigen Kinderwelt zu spielen, und des Herrn Vorläufer zu werden.

G. B. P.

Luzern. Auf Anordnung des hohen Kleinen Rathes des Kantons Luzern ist die erste Nummer des von nun an in Schwyz erscheinenden Waldstätter-Boten auf der hiesigen Post mit Beschlag belegt worden.

Freiburg. Den 27. Jenner starb nach einer langen schmerzlichen Krankheit in Freiburg der hochw. Hr. Wully, Chorherr von Chur und Kanzler des Bischofes von Freiburg. Der Tod dieses thätigen, geschickten und frommen Mannes ist ein großer Verlust für das Bisthum. Es verlauret, daß Herr Fontana, Direktor des Seminars, dessen Stelle übernehmen werde.

Paris. Der Erzbischof veranstaltete durch seine ununterbrochenen Bemühungen eine Vereinigung liebevoller Christen zur Unterstützung der durch die Cholera Verwaisseten. Die Zahl der Waisen, die sie unterstützen konnten, belief sich schon auf 70, und in Folge der Sammlung in der Rochuskirche, welche wir schon früher erzählt haben, konnte der Rath noch 300 aufnehmen, und so erhalten sie also nun 370 Waisen, und werden diese Zahl noch vermehren, sobald sich die Zuschüsse vermehren werden. Bemerkenswerth ist dabei, daß sie die Waisen nicht bloß auf ein oder mehrere Jahre versorgen, sondern so lange, bis sie ihre Lehrjahre ganz vollendet haben. So sind die Werke, welche von der Religion ausgehen; die Liebe, welche diese einflößt, kennt keine andere Grenzen, als die des Bedürfnisses. Wie lebendig ist nicht der Glaube noch unter uns, den man mit aller Anstrengung zu vertilgen trachtet! wie tief die Wurzeln der Religion und wie erhalten ihre Wirkungen! (Gazette du Clergé.)

Großherzogthum Baden. Die längst beabsichtigte Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von Freyburg nach Bruchsal soll, sicherem Vernehmen zufolge, demnächst vor sich gehen.

Dresden. Eine ganz neue Erscheinung für uns war das von Seite des Kultusministeriums in allen protestantischen Kirchen angeordnete Allerseelenfest am letzten Kirchenfonntage in diesem Jahre. Auch Preußen hat seit 1817 ein solches Fest.

Druck und Verlag von Gebrüdern Neber.

L i t e r a t u r.

In der Schnyder'schen Buchhandlung in Sursee ist eine neue Schrift erschienen, welche sich den Titel gibt:

„Dokumentirte, pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen, so wie der progressiven Usurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Von Dr. Ludwig Snell in Rüschnacht am Zürichsee.“

„Den Herren Dr. Tropier in Narau, Dr. Kas. Pfyster in Luzern und Dr. Feer in Narau, den kräftig Protestirenden gegen die römische Invasion in der Schweiz mit Hochachtung gewidmet von dem Verfasser.“

Den Geist und die Tendenz dieser Schrift deutet schon genugsam folgende Stelle an, die in der Vorrede S. IV steht, und wörtlich so lautet: „Für die katholische Schweiz ist auf keinem andern Wege Heil zu erwarten, als daß erkens der Metropolitanverband wiederhergestellt wird, am besten durch Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums auf den Grundjassen des Episkopalsystems, wodurch endlich eine wahre Nationalkirche entsteht; daß zweitens, als notwendige Folge jener Schöpfung, die Nunziatur aufgehoben wird; daß drittens die Klöster entweder ganz abgeschafft oder doch wenigstens sehr vermindert und die übrigenbleibenden von ihrer unmittelbaren Verbindung mit Rom abgelöst und durchaus den Landesbischöfen unterworfen werden; daß endlich die Jesuiten wieder aus der Schweiz vertrieben werden.“

Will ein denkender Katholik sich die Mühe nehmen, auch nur einen flüchtigen Blick in diese Schrift zu werfen; so wird er sogleich sehen, daß man sich bestrebt, darin als Usurpationen der römischen Kurie darzustellen, was nichts Anderes ist, als die Ausübung anerkannter päpstlicher Rechte.

Wir sind sehr begierig zu sehen:

- a) ob die römische Nunziatur in der Schweiz solche Anfälle, die sowohl gegen sie selbst, als ihren hohen Kommissanten gerichtet sind, dulden müsse, ohne einige Genugthuung zu erhalten;
- b) ob das in der Schweiz residirende diplomatische Korps der auswärtigen Mächte derlei Ausfälle gegen diese Gesandtschaft wohl ganz gleichgültig ansehen werde;
- c) ob die Regierung des katholischen Vororts in der Schweiz wirklich, wie die Sage geht, den Waldstätter-Boten wegen Artikeln in seiner No. 4 von 1833 wolle belangen lassen, und ob wohl auch wegen der da sich findenden Stelle: „Man sage ja nicht, daß diese (Religion und religiöse Anstalten) schon durch die betreffenden Kantonsverfassungen gewährleistet seien; wie aufrichtig diese Kantonal-Gewährleistung gemeint sei, und wie ernstlich man sie handhaben wolle, beweiset die Wohlenschwyler-Geschichte, beweisen die Vorgänge im Kanton Solothurn und Luzern, und verkünden uns deutlich genug die im Sinn und Geist der jetzigen Gewalthaber geschriebenen Zeitungsblätter;“ ob von derselben hohen Regierung den im Kanton Luzern wohnhaften Drucker und Verleger dieser Schrift, als deren Verfasser Snell sich nennt, ihre Verbreitung im Luzerner-Gebiet u. s. f. keine Abmündung treffen werde;
- d) ob Dr. Kas. Pfyster, der Präsident des Appellationsgerichtes, Mitglied des Großen Rathes u. a. m. im katholischen Vororte Luzern ist, die Grundsätze dieser Schrift, die, nebst Andern, auch ihm gewidmet ist, wohl als die seinigen anerkennen werde.

Wie immer mit der Zeit diese Fragen sich lösen mögen, werden sie der katholischen Kirchenzeitung Stoff zu wichtigen Reflexionen darbieten. Wer für seinen alten Haß gegen die katholische Kirche neue Phrasen wünscht, dem ist die Schrift zu empfehlen. —